

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Präsident

VERWALTUNGSANWEISUNG

über Verfahren und Zuständigkeiten zur Umsetzung von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und des Umweltschutzes an der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 32/2010

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

19. Jahrgang/30. Juni 2010

Verwaltungsanweisung des Präsidenten über Verfahren und Zuständigkeiten zur Umsetzung von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes an der Humboldt- Universität zu Berlin

- I. Geltungsbereich und Grundsatz
- II. Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes
- III. Verantwortliche für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz innerhalb der Universität
- IV. Handlungspflichten
- V. Verantwortungsumfang der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Haushalt, Personal und Technik
- VI. In-Kraft-Treten

Anlage 1:

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auf dem Gebiet des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes in der HU

Anlage 2:

Informationen zu den wichtigsten Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Regeln, Muster zur Pflichtenübertragung

I. Geltungsbereich und Grundsätze

Die Verwaltungsanweisung gilt für den Hochschulbereich (nichtmedizinischer Bereich) der Humboldt-Universität zu Berlin.

Zahlreiche Rechtsvorschriften im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz verpflichten zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen im gesamten Hochschulbereich. Für die Durchführung dieser Maßnahmen und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sind alle Personen verantwortlich, die selbstständig Leitungsbefugnisse wahrnehmen, und damit letztlich in der konkreten Funktion abgeleitet, Aufgaben als Arbeitgeber bzw. Dienstherr wahrnehmen.

Insofern ist es erforderlich, Zuständigkeiten und Verantwortung

- für die in leitender Position tätigen Beschäftigten der einzelnen Verwaltungseinheiten
- der selbstständig in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- sonstiger in dienstlichen Zusammenhängen außerhalb eines hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnisses tätigen Personen

zu definieren und festzulegen.

II. Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes

Die Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes (im Folgenden: Arbeitsschutzbestimmungen) leiten sich aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und zunehmend aus den Rechtsvorschriften der Europäischen Union ab.

Informationen zu den Links der wichtigsten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Regeln sind in der Anlage 2 zusammengefasst.

III. Verantwortliche für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen in der Humboldt-Universität zu Berlin

III.1. Verantwortung

Die Präsidentin oder der Präsident der Universität ist für die Einhaltung der bestehenden Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich.

Jede und jeder Vorgesetzte an der HU handelt im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. im Auftrag der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung und trägt für ihren bzw. seinen Weisungsbereich die Verantwortung hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Beschäftigte und Studierende und ist verpflichtet, Umweltschutzbelange zu beachten.

Um die gesetzlichen Regelungen in den einzelnen Beschäftigungsbereichen der Universität, also „vor Ort“, einzuhalten, wird diese Verantwortung unmittelbar mit der Pflicht zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen auf folgende Führungskräfte übertragen:

1. die Mitglieder des Präsidiums für die von ihnen geführten Geschäftsbereiche
2. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik bestellt die gesondert zu beauftragenden Funktionen im Bereich des Arbeits-, Gesundheits- und Tierschutzes (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Tierschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte)
3. die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter gegenüber dem ihnen unterstellten Personal
4. die Leiterinnen und Leiter der Zentraleinrichtungen
5. die Dekaninnen und Dekane, soweit sicherheitsrelevante Fragen bezüglich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes die gesamte Fakultät betreffen (z. B. für zentrale Werkstatt- oder Laboreinrichtungen der Fakultät)

6. die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter entsprechend den ihnen übertragenen Befugnissen
7. die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren als Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Institute in den Fakultäten, soweit sicherheitsrelevante Fragen bezüglich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes das gesamte Institut betreffen (z. B. für zentrale Werkstatt- oder Laboreinrichtungen des Institutes)
8. die Leiterinnen und Leiter der Zentralinstitute
9. die Leiterinnen und Leiter sonstiger Einheiten, wie Sonderforschungsbereiche oder Forschungsbereiche, soweit sie in einem Dienstverhältnis zur HU stehen
10. die Leiterinnen und Leiter der Interdisziplinären Zentren
11. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten im Sinne der selbstständigen Aufgabenwahrnehmung in Forschung und Lehre
12. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn ihnen Aufgaben im Zusammenhang von Lehre und Forschung zur selbstständigen Erledigung übertragen worden sind
13. die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen in selbstständiger Durchführung dieser Funktion (z. B. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte)

Alle Beschäftigten und Lehrbeauftragten der Universität sind zur Mitwirkung bei der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet (§ 15 Arbeitsschutzgesetz). Sie haben festgestellte Verstöße ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten zu melden oder das Referat Arbeits- und Umweltschutz zu informieren (§ 16 Arbeitsschutzgesetz).

III.2. Delegationsbefugnisse

Die unmittelbar Verantwortlichen (III.1 1 – 13) können die ihnen obliegenden Pflichten ganz oder teilweise auf einen oder mehrere geeignete hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen, soweit diese einen bestimmten Arbeitsbereich (z. B. Werkstatt, Labor, Referat einer Abteilung) oder Veranstaltung (z. B. studentisches Grundpraktikum) verantwortlich betreuen oder leiten.

Die Übertragung muss in schriftlicher Form erfolgen und den Pflichtenkreis der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters klar bezeichnen sowie die mit der Übertragung verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen benennen. Die Kontrollpflicht verbleibt bei der bzw. dem Übertragenden. In Absprache mit dem Referat für Arbeits- und Umweltschutz kann in großen Verwaltungseinheiten eine Übertragung bis z. B. in die Meisterbereiche erfolgen.

Eine weitere Übertragung dieser Pflichten und Befugnisse ist nicht zulässig.

Unberührt bleibt die Verantwortlichkeit von Hochschulmitgliedern, die aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen zu bestellen sind (z. B. Strahlenschutzbeauftragte, Tierschutzbeauftragte u. a.).

IV. Handlungspflichten

Die unter III. genannten Führungskräfte haben die Einhaltung folgender Arbeitsschutzbestimmungen sicherzustellen, wobei sie vom Referat Arbeits- und Umweltschutz unterstützt werden:

1. Veranlassung eines sicherheits- und umweltgerechten Zustandes der betrieblichen Einrichtungen (Räume, Geräte, Experimentiereinrichtungen) sowie die sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der Materialien (z.B. gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten) einschließlich ihres Transportes und ihrer sicherheits- und umweltgerechten Entsorgung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Universitätsverwaltung.
2. Prüfung der vorschriftsmäßigen Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte;
3. Wahrnehmung von Melde- und Informationspflichten gegenüber dem Referat Arbeits- und Umweltschutz
 - zum Einholen und gegebenenfalls Verlängern erforderlicher amtlicher Genehmigungen, Anzeigen, Erlaubnisse oder vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen im Bereich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes.
 - die Errichtung einer anmelde- oder genehmigungspflichtigen Anlage, z.B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gentechnikgesetz.

Eine Antragstellung hat unter Federführung des Referats Arbeits- und Umweltschutz zu erfolgen.
Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn es sich um verantwortliche Personen in Organisationseinheiten mit besonderem Rechtsverhältnis zur HU handelt.
4. Sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe entsprechend der Arbeitsschutzbestimmungen, wie
 - Vornahme einer Gefahrenanalyse (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) einschließlich - je nach der Eigenart der Tätigkeit - der Dokumentation der Gefahrenbeurteilung, der Schutzmaßnahmen und ihrer Wirksamkeit (§ 6 Arbeitsschutzgesetz),
 - Festlegung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz,
 - Kontrolle der Wirksamkeit und Vornahme etwaig nötiger Änderungen (§ 3 Arbeitsschutzgesetz).

Die Verantwortlichen eines Arbeitsbereichs haben, soweit erforderlich, sich untereinander sowie die Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten und Maßnahmen zu Verhütung dieser Gefahren abzustimmen (§ 8 Arbeitsschutzgesetz).

5. Organisation der termingerechten Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen.
Sind die zur Verfügung stehenden Mittel oder ihre Befugnisse hierfür nicht ausreichend, haben sie unbeschadet ihrer weiterbestehenden Verantwortlichkeit die zuständigen Stellen zu unterrichten (siehe Anlage 1).
6. Durchführung der jährlich zu erfolgenden arbeitsplatzbezogenen Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Studierenden hinsichtlich der einschlägigen Rechtsvorschriften. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
7. Auswahl und Vorschlag zur Bestellung der Sicherheitsbeauftragten.
8. Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Einschaltung der zuständigen Stellen in der Universitätsverwaltung.
9. Kenntnismahme der für den eigenen Verantwortungsbereich maßgebenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften, Weisung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Studierenden zu deren Beachtung und Einhaltung.

Diese Arbeitgeberpflichten werden von den Verantwortlichen selbstständig wahrgenommen. Falls ihre Befugnisse hierfür nicht ausreichen, haben sie unbeschadet ihrer weiterbestehenden Verantwortlichkeit den zunächst übergeordneten Verantwortlichen (Geschäftsführende Direktorinnen oder Direktoren, Dekaninnen oder Dekane, Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter, Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, Präsidentin oder Präsident) einzubeziehen und das Referat Arbeits- und Umweltschutz zu unterrichten.

Die unmittelbare Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen vor Ort geht den übergreifenden Strukturen vor (Bsp.: verantwortlich im Lehr- oder Forschungsbetrieb bei einem Experiment: durchführende Professorin oder durchführender Professor und nicht die Geschäftsführende Direktorin oder der Direktor; verantwortlich im Verwaltungsbereich: Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter direkt für das ihm unterstellte Personal und nicht der oder die vorgesetzte Vizepräsidentin oder Vizepräsident). Die Aufsichts- und Kontrollpflicht der übergeordneten Führungskräfte bleibt hiervon unberührt (Bsp.: Kontrolle über durchgeführte Belehrungen).

V. Verantwortungsumfang der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten Haushalt, Personal und Technik

Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. des Präsidiums ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes in der Hochschule organisationsrechtlich verantwortlich. Dazu gehört insbesondere:

- a. Die fachliche Information und Beratung, insbesondere durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, Strahlenschutzbeauftragte, Abfallbeauftragte;
- b. Soweit erforderlich, die Konkretisierung von Schutzpflichten und die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten durch Allgemein- oder Einzelfallregelungen.
- c. Die Überwachung des Vollzugs der Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes.
- d. Die Einleitung von Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende gegenwärtige Gefahren sowie zur Begrenzung von Schäden in Ausnahme- oder Krisensituationen.

Die Befugnisse gemäß III.1, Ziffer 2 bleiben hiervon unberührt.

VI. IN-KRAFT-TRETEN

Diese Verwaltungsanweisung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie ist für alle in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitglieder sowie Lehrbeauftragten des Hochschulbereichs (nichtmedizinischer Bereich) der Humboldt-Universität zu Berlin verbindlich.

Anlage 1:

Ansprechpartner/innen auf dem Gebiet des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes in der HU

Das Referat Arbeits- und Umweltschutz – Stabstelle, und die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sind im Auftrag für alle Einheiten der Universität zur Beratung, Koordination und Unterstützung in der Durchführung von Maßnahmen zum Arbeits- und Umweltschutzes zuständig. Die Betreuung auf dem arbeitsmedizinischen Gebiet erfolgt durch das Arbeitsmedizinische Zentrum der Charité (AMZ).

Sie beraten und unterstützen die unter III.1 genannten Personen, sowie die Beschäftigten in allen Angelegenheiten des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes.

Sie machen die Vorschriften zum Arbeits- Gesundheits- und Umweltschutz in der Universität in geeigneter Form bekannt.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der Umweltbeauftragte und die Betriebsärzte und Betriebsärztinnen haben im Rahmen dieses Auftrages die gemeinsamen Aufgaben:

1. zu beraten bei

- der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
- der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
- der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
- der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
- der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Durchführung des Arbeits-, Gesundheits- und betrieblichen Umweltschutzes selbstständig zu beobachten und im Zusammenhang damit

- die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem jeweiligen Verantwortlichen mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
- auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
- Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,

3. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes entsprechend verhalten, insbesondere sie auf die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, hinzuweisen, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung der Unfall, Gesundheits- und Umweltgefahren aufzuklären. Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel sind insbesondere vor der Inbetriebnahme, Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung, sicherheitstechnisch zu überprüfen bzw. bei der technischen Überprüfung Hilfestellung zu leisten, gegebenenfalls sind Fachleute einzubeziehen

4. die Organisation der Beseitigung von Sonderabfällen zu überwachen und die Entsorgungsfirmen entsprechend der gesetzlichen Auflagen zu beauftragen und zu kontrollieren

Zu den Aufgaben der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte gehören:

- den Arbeitgeber und alle weiteren für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen bei der Organisation der "Ersten Hilfe", bei arbeitspsychologischen und arbeitshygienischen Fragen zu beraten,
- das Mitwirken beim Arbeitsplatzwechsel, sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung von schwerbehinderten Menschen in den Arbeitsprozess,
- die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten.

Hierbei ist die ärztliche Schweigepflicht einzuhalten. Insbesondere dürfen keine Daten der erfassten Beschäftigten an den Arbeitgeber oder Dritte zur Auswertung, Beurteilung oder arbeitsrechtlichen Bewertung übermittelt werden.

Durch die beratenden Tätigkeiten des Referats Arbeits- und Umweltschutz und der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte wird weder die Verantwortung für den Arbeits-, Gesundheits-, und Umweltschutz der Universitätsleitung noch anderer Verantwortungsträger berührt.

Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) ist ein Koordinations- und Planungsgremium der Universitätsleitung. In ihm ist das Präsidium durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Haushalt, Personal und Technik (Vorsitz), der Personalrat (Hochschulbereich) und der Gesamtpersonalrat durch je einen Abgesandten, die Technische Abteilung durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter, das Referat Arbeits- und Umweltschutz

durch die Referatsleiterin oder den Referatsleiter, die Leitende oder der Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie die Schwerbehindertenvertretung vertreten. Die Sicherheitsbeauftragten der Universität bestimmen aus ihrem Kreis eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Arbeitsschutzausschuss.

Andere Vertreter oder Berater können bei Bedarf eingeladen werden. Der ASA tritt viermal pro Jahr zusammen.

Die Personalräte Hochschulbereich und studentische Beschäftigte, sowie der Gesamtpersonalrat haben aufgrund der Personalvertretungsgesetze des Bundes bzw. der Länder die Pflicht, aktiv an der Bekämpfung von Gefahren für Leben und Gesundheit mitzuwirken.

Die Schwerbehindertenvertretung hat das unbedingte Recht, an allen Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses beratend teilzunehmen (§ 95 Abs. 4 Sozialgesetzbuch IX) und ist in allen, die schwerbehinderten Beschäftigten betreffenden Belangen, umfassend zu beteiligen. Sie kann beantragen, Angelegenheiten, die schwerbehinderte Menschen betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Die Sicherheitsbeauftragten sind Beschäftigte aus den Fachgebieten bzw. Instituten oder Abteilungen, die den jeweiligen Vorgesetzten in Arbeits- und Umweltschutzangelegenheiten beraten und unterstützen. Die Schulung erfolgt über die Unfallkasse Berlin.

Sicherheitsbeauftragte werden in der Regel von der Fachgebiets- oder Abteilungsleitung ausgewählt und zur Bestellung vorgeschlagen. Sicherheitsbeauftragte haben die Aufgabe, die für den Arbeits- und Umweltschutz verantwortlichen Führungskräfte zu beraten und zu unterstützen. Es sollen Beschäftigte ohne Vorgesetztenfunktion sein. Sie sollen sich insbesondere von dem Vorhandensein vorgeschriebener Sicherheitsausrüstungen und persönlicher Schutzausrüstung überzeugen und die Beschäftigten und Studierende auf Unfall- und Gesundheitsgefahren hinweisen und sich für umweltbewusstes Verhalten im Mitarbeiterkreis einsetzen, sie tragen keine Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Überwachungsorgane für den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sind

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi)
- die Unfallversicherungsträger (Unfallkasse Berlin, Berufsgenossenschaften)
- bezirkliche Umweltämter

Anlage 2:

Informationen zu den wichtigsten Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Regeln, Muster zur Pflichtenübertragung

- www.ta.hu-berlin.de/index.php4?fd=319
- www.baua.de
- www.umwelt-online.de/index.htm
- regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/index.jsp
- www.dguv.de/inhalt/praevention/vorschr_regeln/index.jsp
- regelwerk.unfallkassen.de/regelwerk/data/regelwerk/inform/I_508-1.pdf